

95. Nach welchen Grundsätzen hat bei Auflösung eines Dienstvertrags, der die Erreichung und Verwertung von Erfindungen zum Gegenstande hat, die Auseinandersetzung wegen solcher Modelle zu erfolgen, die eine noch nicht bis zur gewerblichen Verwertbarkeit ausgereifte Erfindung verkörpern?

I. Zivilsenat. Ur. v. 1. November 1922 i. S. L. (Wefl.) w. Deutsche Waffenfabrik (R.). I 572/21.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Durch Vertrag vom 28. August 1896 wurde der Beklagte von der Aktiengesellschaft L. & Co. „als Konstrukteur für Waffen und Munition sowie zur anderweiten Verwendung zum Zwecke der Fabrikation, des Absatzes und der Verwertung von Waffen und Munition und dergleichen Gegenständen“ angestellt. Er verpflichtete sich, „der Firma seine gesamte Tätigkeit zu widmen und deren Interessen zu wahren wie die eigenen“. Nach § 2 des Vertrags übertrug er für

alle Konstruktionen, die er während der Vertragsdauer erfinden würde, der Firma das Recht zur ausschließlichen, unbeschränkten Verwertung, wogegen die Firma alle Auslagen für die Anfertigung der Modelle und für die Anmeldung der darauf zu erwirkenden Patente übernahm. Der Beklagte sollte berechtigt sein, die Erteilung der Patente auf seinen Namen selbst zu beantragen, jedoch die Verpflichtung haben, die Patenturkunden sofort nach der Patenterteilung der Firma zu übergeben. Auch sollte er das Recht haben, die Unterbringung seiner Waffenkonstruktionen selbständig zu betreiben und wegen Erläuterung der waffentechnischen Neuerungen mit den maßgebenden Persönlichkeiten in Verbindung zu treten. Im § 3 des Vertrags wurde ihm als Vergütung für seine Tätigkeit ein festes Jahresgehalt von 10 000 M zugesichert. Nach § 4 des Vertrags sollte ihm von allen Konstruktionen, die er während der Dauer des Vertrags machen würde, ein näher bestimmter Gewinnanteil zustehen. In den Vertrag ist an Stelle der Firma L. & Co. ihre Rechtsnachfolgerin, die Klägerin, eingetreten. Der Vertrag wurde von den Parteien über die ursprünglich bis zum 30. Juni 1906 festgesetzte Dauer stillschweigend fortgesetzt und erreichte dann durch Kündigung seitens der Klägerin am 31. März 1919 sein Ende. Trotz Aufforderung der Klägerin weigerte sich der Beklagte, ihr das in ihrer mechanischen Werkstatt zuletzt angefertigte Modell eines selbsttätigen Infanteriegewehrs herauszugeben. Die Klägerin erhob daher auf Herausgabe dieses Modells Klage und stützte ihren Anspruch sowohl auf ihr vermeintliches Eigentum daran als auch auf den Vertrag. Der Beklagte wendete ein, daß bisher nur ein unfertiges Modell vorliege, an dem ihm das geistige Eigentum zustehe.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Berufungsgericht erkannte nach dem Klagantrage. Die Revision des Beklagten hatte Erfolg.  
Gründe:

Das Vertragsverhältnis, das zwischen dem Beklagten einerseits, der Klägerin und ihrer Rechtsvorgängerin, der Firma L. & Co., andererseits länger als zwei Jahrzehnte bestanden hat, erfüllt im wesentlichen die gesetzlichen Voraussetzungen eines Dienstvertrags (§ 611 BGB.). Daneben zeigt es in erheblichem Maße gesellschaftsartige Merkmale. Als solche kommen in Betracht: die Verpflichtung des Beklagten, die Interessen seiner Vertragsgegnerin wie eigene zu wahren, die enge Gemeinschaft der Parteien bei der Verwertung der Erfindungen des Beklagten und bei der Erwirkung und Ausnutzung von Patentschutz, die Berechtigung des Beklagten, für die Annahme seiner Waffenentwürfe bei den zuständigen Behörden persönlich und selbständig zu wirken, endlich seine beträchtliche Beteiligung an dem aus dem Betriebe seiner Schöpfungen erzielten Reingewinne, selbst über die Dauer des Dienstvertrags hinaus. Diese enge Verknüpfung der beiderseitigen

Belange bedingte ein besonderes Vertrauensverhältnis. Bei der Auslegung des Vertrags ist deshalb auf die Grundsätze von Treu und Glauben weitgehende Rücksicht zu nehmen und, soweit es im Vertrag an einer ausdrücklichen Regelung eines erheblichen Punktes fehlt, nach Billigkeitserwägungen zu bestimmen, was dem wahren Sinne des Vertrags und dem mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien entspricht. Das gilt auch für die jetzt streitige, im Vertrage nicht ausdrücklich geregelte Frage, wie es bei Beendigung des Vertragsverhältnisses mit denjenigen Modellen gehalten werden sollte, die zwar noch nicht fertige, zur sofortigen Verwertung oder Patentanmeldung geeignete Entwürfe darstellten, aber doch neue Gedanken zur Lösung einer bestimmten Aufgabe verkörperten.

Das Berufungsgericht hat die Streitfrage im wesentlichen nach sachenrechtlichen Gesichtspunkten entschieden, indem es ausgeführt hat, die Herstellung des in Rede stehenden Modells sei im Betriebe der Klägerin aus ihren Stoffen, durch ihre Arbeiter und auf ihre Kosten erfolgt, der Beklagte habe, soweit er durch Lieferung von Zeichnungen, durch Anleitungen und auch durch Ausarbeitung und Zusammenpassen einzelner Teile dabei mitwirkend gewesen sei, nur als Angefallener der Klägerin gehandelt, und deshalb stehe das Eigentum am Modell als einer bestimmten körperlichen Sache der Klägerin zu (§ 950 BGB.).

Auf dem Wege rein sachenrechtlicher Betrachtungen läßt sich aber im vorliegenden Falle eine befriedigende Entscheidung nicht erreichen. Nach dem Zwecke des Vertrags, der auf Herstellung neuer, überlegener Waffen und Munitionen, namentlich für den Heeresbedarf, zur gewinnbringenden Verwertung gerichtet war, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Eigentum an Stoffe der Modelle gegenüber dem Werte des in ihnen verkörperten schöpferischen Gedankens von ganz untergeordneter Bedeutung war. Es erscheint deshalb als mit dem wahren Willen der Vertragsschließenden unvereinbar, daß die Klägerin als Dienstberechtigte und als Liefererin von Stoffen, Gerätschaften und Arbeitskräften für sich das Eigentum an solchen Modellen auch dann noch sollte beanspruchen dürfen, wenn nicht ihr selbst, sondern dem Beklagten das Recht zur Verwertung der im Modell verkörperten neuen technischen Gedanken zukam. Während des Bestehens des Vertragsverhältnisses konnte diese Frage praktische Bedeutung erlangen, wenn die Klägerin dem Beklagten erklärte, von einer seiner Neuerungen nicht Gebrauch machen zu wollen, oder wenn sie die fernere Aufrechterhaltung eines Patents ablehnte und ihm dessen Verbeibehaltung und Verwertung überließ. In solchen Fällen hätte es jeder Billigkeit widersprochen, wenn die Klägerin das Eigentum an den betreffenden Modellen auch weiterhin behalten hätte. Treu und Glauben hätten es vielmehr erfordert, daß der Beklagte auch das Eigentum an den ihm zur Ver-

wertung überlassenen Modellen erlangte, und es hätte der Klägerin höchstens eine angemessene Vergütung für die Herstellung des Modells zugestanden.

Das gleiche muß entsprechend für den gegenwärtigen Fall gelten, vorausgesetzt, daß die Auflösung des Vertragsverhältnisses einen ausreichenden Grund dafür bildet, daß die Bewertung des streitigen Modells dem Beklagten und nicht der Klägerin zusteht. Bei dem bereits oben hervorgehobenen gesellschaftsähnlichen Charakter des Vertragsverhältnisses läßt sich die Lösung der vertraglichen Beziehungen nicht ohne eine gewisse Auseinandersetzung ermöglichen. Bezüglich derjenigen Arbeiten des Beklagten, die auf neue Erfindungen gerichtet, aber noch nicht zu einem abschließenden Ergebnis gebiehn sind, erscheint es ebensowohl dem Sinne des Vertrags als der Billigkeit entsprechend, daß der Beklagte allein als der zur weiteren Bearbeitung des Erfindungsgedankens berechnigte Teil angesehen wird. Wenn auch im § 1 des Vertrags der Beklagte sich verpflichtet hat, seine gesamte Tätigkeit der dienstberechtigten Firma zu widmen, so folgt daraus doch nicht unbedingt, daß die Vertragsgegnerin auf jedes Ergebnis dieser Tätigkeit unbeschränkter Anspruch haben sollte. Die Frage, wie es mit der Übertragung und Bewertung neuer Einrichtungen des Beklagten gehalten werden sollte, ist vielmehr im § 2 des Vertrags näher geregelt, und hier ist nur an abgeschlossene, zur unmittelbaren Bewertung brauchbare Neuerungen des Beklagten gedacht worden. Es würde auch eine jeder Verkehrsitte und jeder Billigkeit widersprechende Zumutung an den Beklagten gewesen sein, wenn die Gegenseite sich das Recht ausbedungen hätte, noch nicht fertige Erfindungen vom Beklagten herauszuverlangen, um sie alsdann durch andere Personen zur Vollenbung bringen zu lassen. Diese Überlegung trifft auch für den Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses zu. Soweit damals fertige, ausführungsfähige Arbeiten des Beklagten vorlagen, hatte dieser sie der Klägerin zur Bewertung zu überlassen und folglich ihr auch die dazu gehörigen Modelle herauszugeben. Dagegen verstößt das Verlangen der Klägerin, daß der Beklagte ihr auch die Modelle nicht zur Vollenbung gebühener erfinderischer Arbeiten ausantworten soll, gegen Treu und Glauben. . . .

Dem Berufungsgericht ist auch nicht recht zu geben, wenn es eine Auseinandersetzung der Parteien wegen der Modelle nicht fertiger Erfindungen auf der Grundlage für möglich hält, daß der Klägerin als der Sacheigentümerin zwar die Modelle herausgegeben sind (§ 985 BGB.), der Beklagte aber das geistige Eigentum daran behält und von der Klägerin, wenn sie die Erfindung weiter ausbaut und bewertet, eine angemessene Entschädigung seiner Leistung fordern kann. Eine derartige Regelung müßte bei der großen Schwierigkeit, den An-

teil mehrerer an einer Erfindung beteiligten Personen richtig zu bewerten, zu Weiterungen und Streitigkeiten führen. Vor allem verstößt sie aber gegen das natürliche Recht jedes Erfinders, seine Erfindungsgedanken selbst weiter zu verfolgen und zu entwickeln, und sie fremden Personen nicht ohne ausdrückliche abweichende Vereinbarung preisgeben zu brauchen.

Hiernach erscheint es im Wesen des Vertragsverhältnisses der Parteien begründet, daß dem Beklagten bei Auflösung des Vertrags das Recht zur Verfügung über seine begonnenen, aber noch nicht bis zur vollen Wertbarkeit ausgereiften Erfindungen verblieb, und im notwendigen Zusammenhang damit ihm auch der Anspruch auf Verlassung der zugehörigen Modelle zufiel. Sache späterer Auseinandersetzung blieb es, die Höhe der angemessenen Vergütung zu bestimmen, gegen deren Zahlung der Beklagte von der Klägerin die Übereignung der Modelle fordern könnte. Dem auf § 985 BGB. gestützten Herausgabeverlangen der Klägerin kann der Beklagte aus § 986 den Einwand entgegensetzen, daß er ihr gegenüber zum Besitze berechtigt sei.